

Art. 8 - § 1 - Haben die in Artikel 7 erwähnten Personen eine von ihnen weitergegebene Empfehlung wesentlich geändert, legen sie die im Einzelnen vorgenommenen Änderungen klar offen und verweisen an die Stelle, an der die Öffentlichkeit Zugang zur Identität des Erstellers der Empfehlung, zur Empfehlung selbst und zur Offenlegung der Interessen des Erstellers oder von Interessenkonflikten erhalten können, sofern diese Angaben für die Öffentlichkeit zugänglich sind. Sofern die wesentliche Änderung in einer gegensätzlichen Empfehlung besteht, müssen die vorerwähnten Personen in Bezug auf diese Änderung die in den Artikeln *2bis* 5 genannten Verpflichtungen erfüllen.

§ 2 - Geben die in Artikel 7 erwähnten Personen eine Zusammenfassung von Empfehlungen Dritter weiter, stellen sie sicher, dass es sich um eine klare und nicht irreführende Zusammenfassung handelt, in der auf das Ausgangsdokument sowie auf den Ort verwiesen wird, an dem die mit dem Ausgangsdokument verbundenen Informationen unmittelbar und leicht für die Öffentlichkeit zugänglich sind, sofern sie der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Art. 9 - Wertpapierhäuser, Kreditinstitute oder bei ihnen im Rahmen eines Arbeitsvertrags oder Ähnliches tätige natürliche Personen stellen bei Weitergabe von Empfehlungen Dritter zusätzlich zu den Verpflichtungen in den Artikeln 7 und 8 Folgendes sicher:

1. dass die Bezeichnung der für das Wertpapierhaus oder das Kreditinstitut zuständigen Behörde klar und unmissverständlich offen gelegt wird,
2. dass die in Artikel 6 für die Ersteller vorgesehenen Verpflichtungen erfüllt werden müssen, sofern der Ersteller der Empfehlung diese nicht bereits durch einen Informationsverbreitungskanal veröffentlicht hat,
3. dass die Ersteller die in den Artikeln *2bis* 6 genannten Verpflichtungen erfüllen, wenn das Wertpapierhaus oder das Kreditinstitut eine wesentliche Änderung an der betreffenden Empfehlung vorgenommen hat.

KAPITEL IV — Abweichungsbestimmungen

Art. 10 - Journalisten, die einer gleichwertigen beruflichen Regelung einschließlich Kodex der Berufspflichten und Arbeitsordnungen unterworfen sind, unterliegen den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses nicht, sofern die genannten Regelungen eine ähnliche Wirkung haben.

Art. 11 - § 1 - Bei nichtschriftlichen Empfehlungen dürfen die in den Artikeln 2, 3 § 1, 4, 5 und 6 genannten Verpflichtungen erfüllt werden, indem auf eine direkte Internetadresse oder einen Ort verwiesen wird, an dem die in den vorerwähnten Bestimmungen festgelegten Informationen leicht für die Öffentlichkeit zugänglich sind, sofern die Verpflichtung, diese Informationen in der Empfehlung selbst offen zu legen, unverhältnismäßig wäre.

§ 2 - Wären die in den Artikeln 4 Nr. *1bis* 3, 5 und 6 genannten Verpflichtungen im Verhältnis zur Länge der abgegebenen Empfehlung unverhältnismäßig, dürfen diese Verpflichtungen erfüllt werden, indem auf eine direkte Internetadresse oder einen Ort verwiesen wird, an dem die in den vorerwähnten Bestimmungen festgelegten Informationen leicht zugänglich sind, sofern die Bewertungsgrundlagen oder Methoden zur Bewertung nicht geändert worden sind.

KAPITEL V — Schlussbestimmungen

Art. 12 - Vorliegender Erlass tritt zwei Monate nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 13 - Unser Minister der Finanzen ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 5. März 2006

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen

D. REYNDEERS

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 1 juli 2006.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
P. DEWAELE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 1^{er} juillet 2006.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
P. DEWAELE

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2006 — 3360

[C — 2006/00480]

1 JULI 2006. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van de wet van 15 februari 2006 betreffende de uitoefening van het beroep van architect in het kader van een rechtspersoon

ALBERT II, Koning der Belgen,
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1^o, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2006 — 3360

[C — 2006/00480]

1^{er} JUILLET 2006. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de la loi du 15 février 2006 relative à l'exercice de la profession d'architecte dans le cadre d'une personne morale

ALBERT II, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1^o, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Gelet op het ontwerp van officiële Duitse vertaling van de wet van 15 februari 2006 betreffende de uitoefening van het beroep van architect in het kader van een rechtspersoon, opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit gevoegde tekst is de officiële Duitse vertaling van de wet van 15 februari 2006 betreffende de uitoefening van het beroep van architect in het kader van een rechtspersoon.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 1 juli 2006.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
P. DEWAEL

Vu le projet de traduction officielle en langue allemande de la loi du 15 février 2006 relative à l'exercice de la profession d'architecte dans le cadre d'une personne morale, établi par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Le texte annexé au présent arrêté constitue la traduction officielle en langue allemande de la loi du 15 février 2006 relative à l'exercice de la profession d'architecte dans le cadre d'une personne morale.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 1^{er} juillet 2006.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
P. DEWAEL

Bijlage — Annexe

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT,
KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

15. FEBRUAR 2006 — Gesetz über die Ausübung des Architektenberufs im Rahmen einer juristischen Person

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL I — Allgemeine Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL II — Abänderung des Gesetzes vom 20. Februar 1939 über den Schutz des Architektentitels und -berufs

Art. 2 - Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Februar 1939 über den Schutz des Architektentitels und -berufs, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 6. Juli 1990, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden die Wörter «oder den Architektenberuf ausüben» gestrichen.
2. In § 2 werden die Wörter «und den Architektenberuf ausüben» gestrichen.

Art. 3 - Artikel 2 desselben Gesetzes, aufgehoben durch das Gesetz vom 18. Februar 1977, wird mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

«Artikel 2 - § 1 - Folgende Personen dürfen den Architektenberuf ausüben:

1. Personen, die gemäß Artikel 1 ermächtigt sind, den Architektentitel zu führen,
2. gemäß den Gesetzen über die Verleihung der akademischen Grade diplomierte Ingenieure,
3. Ingenieure, die ihr Diplom an einer belgischen Universität, so wie sie in den vorerwähnten Gesetzen definiert ist, oder an einer mit einer belgischen Universität gleichgesetzten Anstalt erlangt haben,
4. Offiziere der Pioniertruppe oder der Artillerie, die aus der Übungsschule hervorgegangen sind.

§ 2 - Juristische Personen mit Rechtspersönlichkeit dürfen den Architektenberuf ausüben, sofern sie folgende Bedingungen erfüllen:

1. Geschäftsführer, Verwalter, Mitglieder des Direktionsausschusses und im Allgemeinen selbständige Bevollmächtigte, die im Namen und für Rechnung der betreffenden juristischen Person auftreten, sind natürliche Personen, die gemäß Artikel 1 ermächtigt sind den Architektenberuf auszuüben und in einem Verzeichnis der Architektenkammer eingetragen sind.
2. Zweck und Tätigkeit müssen auf die Erbringung von Dienstleistungen beschränkt sein, die zur Ausübung des Architektenberufes gehören, und dürfen damit nicht unvereinbar sein.
3. Wenn sie als Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien gegründet sind, dürfen nur Namensaktien ausgegeben werden.
4. Mindestens 67 Prozent der Anteile beziehungsweise Aktien und der Stimmrechte müssen mittelbar oder unmittelbar von natürlichen Personen gehalten werden, die gemäß § 1 ermächtigt sind den Architektenberuf auszuüben und in einem Verzeichnis der Architektenkammer eingetragen sind; die anderen Anteile beziehungsweise Aktien dürfen nur von natürlichen oder juristischen Personen gehalten werden, die keinen unvereinbaren Beruf ausüben und beim Rat der Architektenkammer gemeldet sind.
5. Die betreffende juristische Person darf Beteiligungen an anderen Gesellschaften und/oder juristischen Personen nur zu rein beruflichen Zwecken halten. Zweck und Tätigkeiten dieser Gesellschaften dürfen mit der Funktion des Architekten nicht unvereinbar sein.
6. Die juristische Person ist in einem Verzeichnis der Architektenkammer eingetragen.

Erfüllt die juristische Person aufgrund des Todes einer in Nr. 1 oder 4 erwähnten natürlichen Person nicht mehr die für die Ausübung des Architektenberufs erforderlichen Bedingungen, verfügt sie über eine Frist von sechs Monaten, um diesen Bedingungen erneut gerecht zu werden. Während dieser Frist darf die juristische Person den Architektenberuf weiterhin ausüben.

§ 3 - Praktikanten dürfen nur dann eine juristische Person im Sinne des vorliegenden Gesetzes gründen oder Gesellschafter, Geschäftsführer, Verwalter beziehungsweise Mitglied des Direktionsausschusses dieser Person sein, wenn es sich um eine juristische Person handelt, in der sie den Beruf zusammen mit ihrem Praktikumsleiter oder einem in einem Verzeichnis der Architektenkammer eingetragenen Architekten ausüben.

§ 4 - Niemand darf den Architektenberuf ausüben, ohne gemäß Artikel 9 versichert zu sein.»

Art. 4 - Artikel 9 desselben Gesetzes, aufgehoben durch das Gesetz vom 26. Juni 1963, wird mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

«Art. 9 - Natürliche und juristische Personen, die gemäß vorliegendem Gesetz ermächtigt sind, den Architektenberuf auszuüben und für Handlungen, die sie zu beruflichen Zwecken ausführen, beziehungsweise für Handlungen ihrer Angestellten haften, Zehnjahreshaftung einbezogen, müssen versichert sein. Diese Versicherung kann zu einer Globalversicherung aller Parteien, die an einem Bauvorhaben beteiligt sind, gehören.

Durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmt der König Modalitäten und Bedingungen der Versicherung, die das Risiko des Bauherrn angemessen decken kann, insbesondere:

- Mindestversicherungssumme,
- Betrag der eventuellen Franchise,
- Garantielaufzeit,
- abzudeckende Risiken.

Wird der Architektenberuf gemäß des vorliegenden Gesetzes von einer juristischen Person ausgeübt, haften Geschäftsführer, Verwalter, Mitglieder des Direktionsausschusses und im Allgemeinen selbständige Bevollmächtigte, die im Namen und für Rechnung der betreffenden juristischen Person auftreten, gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Versicherungsprämien.

Sind juristische Personen unter Verstoß gegen Absatz 1 nicht versichert, haften Geschäftsführer, Verwalter und Mitglieder des Direktionsausschusses Dritten gegenüber gesamtschuldnerisch für Schulden, die aus der Zehnjahreshaftung entstehen.»

Art. 5 - In den Artikeln 10, abgeändert durch das Gesetz vom 4. Juni 1969, und 11 desselben Gesetzes wird das Wort «Franken» jeweils durch das Wort «EUR» ersetzt.

Art. 6 - Artikel 11 desselben Gesetzes wird durch folgenden Absatz ergänzt:

«Wer den Architektenberuf ausübt, ohne vorab seine zivilrechtliche Haftung gemäß Artikel 9 durch eine Versicherung abgedeckt zu haben, wird mit denselben Strafen belegt. Juristische Personen, die den Architektenberuf ausüben, ohne vorab ihre zivilrechtliche Haftung gemäß Artikel 9 durch eine Versicherung abgedeckt zu haben, werden ebenfalls mit der in Absatz 1 erwähnten Geldbuße belegt.»

Art. 7 - Artikel 12 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 12 - Juristische Personen, die gemäß vorliegendem Gesetz den Architektenberuf ausüben, haften zivilrechtlich für Verurteilungen zu Geldbußen und zur Ausführung der Entschädigungsmaßnahmen, die gegen ihre Organe beziehungsweise Angestellten ausgesprochen werden.»

KAPITEL III — Abänderung des Gesetzes vom 26. Juni 1963 zur Einsetzung einer Architektenkammer

Art. 8 - In Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juni 1963 zur Einsetzung einer Architektenkammer werden die Wörter «den Hauptsitz ihrer Tätigkeit» jeweils durch die Wörter «den Hauptsitz ihrer Tätigkeit für natürliche Personen beziehungsweise den Gesellschaftssitz für juristische Personen» ersetzt.

Art. 9 - Artikel 8 Absatz 1 desselben Gesetzes, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 9. Dezember 1990 [*sic*, zu lesen ist: 12. September 1990] und das Gesetz vom 10. Februar 1998, wird wie folgt ergänzt:

«Diese Verpflichtung gilt ebenfalls für die in Artikel 2 § 2 des Gesetzes vom 20. Februar 1939 erwähnten juristischen Personen.»

Art. 10 - Artikel 9 Absatz 1 desselben Gesetzes wird wie folgt ergänzt:

«Nur Mitglieder der Kammer, die natürliche Personen sind, können als Mitglied in einen Rat gewählt werden und an der Wahl der Ratsmitglieder teilnehmen.»

Art. 11 - In Artikel 34 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 10. Februar 1998, wird der Wortlaut von Buchstabe b) «zwei Mitgliedern, die für die Dauer von vier Jahren vom König ernannt und unter den Inspektoren des Architekturunterrichts gewählt werden,» durch die Wörter «zwei Mitgliedern, die für die Dauer von vier Jahren vom König ernannt und unter den Architekten gewählt werden, die Gemeinde- oder Provinzialbeamte sind,» ersetzt.

Art. 12 - In Artikel 35 desselben Gesetzes werden die Wörter «in der Brüsseler Agglomeration» durch die Wörter «auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt» ersetzt.

Art. 13 - Artikel 38 desselben Gesetzes, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 17. September 2000, wird wie folgt abgeändert:

1. In Nr. 7 werden zwischen dem Wort «Staatsangehörige» und den Wörtern «eines Mitgliedstaates» die Wörter «und juristische Personen» eingefügt.

2. Der Artikel wird durch folgende Nummer ergänzt:

«9. auf seiner Website die Auflistung der in einem Verzeichnis der Architektenkammer eingetragenen Architekten und die Liste der Praktikanten zu veröffentlichen, die ihren Beitrag gezahlt haben und ermächtigt sind den Architektenberuf auszuüben.»

Art. 14 - Artikel 49 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

«§ 1 - Im letzten Quartal des Jahres legt der nationale Rat den Beitrag für das nächste Geschäftsjahr fest und legt ihm dem für den Mittelstand zuständigen Minister zur Billigung vor.

Er erstellt ebenfalls einen Haushaltsplanentwurf, den er dem für den Mittelstand zuständigen Minister übermittelt.

Ab Empfang des Entwurfs verfügt der Minister über eine Frist von dreißig Kalendertagen, um entweder den Entwurf zu billigen oder dem nationalen Rat seine Bemerkungen mitzuteilen. In Ermangelung eines Beschlusses binnen dieser Frist gilt der Entwurf als gebilligt. Ab Empfang der Bemerkungen des Ministers verfügt der nationale Rat über eine Frist von fünfzehn Kalendertagen, um den Haushaltsplanentwurf entsprechend anzupassen. Berücksichtigt der nationale Rat die Bemerkungen des Ministers nicht, kann dieser einen Haushaltsplan auferlegen.

Im Laufe des Geschäftsjahres kann der nationale Rat dem Minister jederzeit Abänderungen des gebilligten Entwurfs vorschlagen, sofern die Anrechnung der Einnahmen und Ausgaben dies erforderlich macht.

Auf Vorschlag des Ministers des Mittelstands werden unter den Beamten seines Dienstes vom König ein Regierungskommissar und dessen Stellvertreter ernannt. Der König bestimmt den Betrag der Amtszulage des Regierungskommissars und seines Stellvertreters.

Der Regierungskommissar verfügt über eine Frist von fünfzehn Werktagen, um beim Minister Berufung einzulegen gegen die Ausführung von Beschlüssen des nationalen Rates, die im Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen stehen, nicht zu dem in Artikel 38 bestimmten Auftrag des nationalen Rates gehören, die Zahlungsfähigkeit der Kammer beeinträchtigen könnten oder im Widerspruch zum gebilligten Haushaltsplan der Kammer stehen.

Diese Frist beginnt an dem Tag, an dem der Regierungskommissar Kenntnis vom Beschlussprotokoll erhält.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Hat der Minister binnen einer Frist von fünfzehn Werktagen nach Eingang der Berufung nicht die Nichtigkeit eines Beschlusses ausgesprochen, wird der Beschluss unwiderruflich.

Für einen erneuerbaren Zeitraum von zwei Jahren benennt der nationale Rat einen Betriebsrevisor, der mit der Kontrolle der Finanzlage und des Jahresabschlusses beauftragt ist. Dieser übermittelt dem nationalen Rat und dem für den Mittelstand zuständigen Minister jährlich einen Kontrollbericht.

§ 2 - Die Kammer nimmt von ihren Mitgliedern die vom nationalen Rat festgelegten Beiträge ein.

§ 3 - Nichtzahlung des Beitrags kann zur Anwendung einer Disziplinarstrafe führen.»

Art. 15 - Artikel 53 desselben Gesetzes, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 12. September 1990, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter «wird mit einer Geldstrafe von 200 bis 1000 Franken belegt» werden durch die Wörter «wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und einer Geldbuße von 200 bis zu 1000 EUR oder lediglich mit einer dieser Strafen belegt».

2. Der Artikel wird wie folgt ergänzt:

«Juristische Personen haften zivilrechtlich für die Zahlung der Geldbußen und die Ausführung der Entschädigungsmaßnahmen, die ihren Organen beziehungsweise Angestellten auferlegt worden sind.»

KAPITEL IV — Schlussbestimmung

Art. 16 - Vorliegendes Gesetz tritt an einem vom König festzulegenden Datum und spätestens am ersten Tag des sechsten Monats nach dem Monat seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Vorliegendes Gesetz darf nicht vor dem in Artikel 4 erwähnten Königlichen Erlass in Kraft treten.

In Abweichung von Absatz 1 und 2 treten die Artikel 11 und 14 am zehnten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Vorliegendes Gesetz beeinträchtigt nicht die Rechte, die durch die Auswirkungen der vor seinem In-Kraft-Treten erfolgten Rechtshandlungen erworben wurden.

Juristischen Personen, die aufgrund des vorliegenden Gesetzes ermächtigt sind, den Architektenberuf auszuüben, können Rechte und Pflichten, die aus den von Architekten als natürlichen Personen geschlossenen laufenden Verträgen hervorgehen, rechtsgültig übertragen werden, sofern der Bauherr vorab schriftlich seine Zustimmung erteilt hat.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 15. Februar 2006

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft

M. VERWILGHEN

Die Ministerin des Mittelstands

Frau S. LARUELLE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau L. ONKELINX

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 1 juli 2006.

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 1^{er} juillet 2006.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

P. DEWAELE

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

P. DEWAELE